

Hall. patriot. Wochenblatt

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

31. Stück. 1. Beilage.

Dienstag, den 3. August 1847.

Inhalt.

Erste und zweite Kinder-Bewahr-Anstalt. — Hallischer
Getreidepreis. — 24 Bekanntmachungen.

Chronik der Stadt Halle.

Erste u. zweite Kinder-Bewahr-Anstalt.
Vom Königl. Land- und Stadtgericht wurden den bei-
den Anstalten die Sammlungen bei Handlungen frei-
williger Gerichtsbarkeit aus der Zeit vom 2. Jan. bis
6. April d. J. mit 5 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. und vom
6. April bis 2. Juli d. J. mit 4 Thlr. 2 Sgr. einer je-
den zur Hälfte überwiesen, welches unter ergebensten
Dank hiermit bezeugen

die Vorstände beider Anstalten.

Erste Kinder-Bewahr-Anstalt. Seit un-
serer letzten Bekanntmachung — im 6. Stück des dies-
jährigen patriotischen Wochenblatts Seite 170 u. 71 —
sind bis heute unserer Anstalt folgende Geschenke zuge-

kommen: Den 27. Febr. durch Hrn. Dr. Sch. die Hälfte des Erlöses der Beschreibung des Jubiläums des Hrn. Dr. W. 1 Thlr. 5 Sgr. Den 1. März von Frau Fact. C. ein Duzend Bälle für die Kinder. Den 12. von Mad. K. eine Leine zur Schaufel; von Hrn. F. 6 Bogen buntes Papier zu Schreibbücher-Umschlägen. Den 17. von Madame A. zur Festergöglichkeit für die Abgehenden 1 Thlr. Den 19. von Hrn. A. M. 1 Thlr. Den 10. April von Hrn. Pastor Weitha in Bornhagen 15 Sgr. Den 12. von Fräulein v. F. als Beitrag zur Erhaltung der Anstalt pro 1. Quartal 15 Sgr. Den 26. von Fräulein v. St. verschiedenes Spielzeug. Den 8. Mai ließ Herr Zimmermeister L. das Pflaster im Hofe der Anstalt unentgeltlich repariren. Den 25. von Madame H. zur Ergöglichkeit der Kinder in den Pfingstfeiertagen 1 Thlr. Den 29. durch das Königl. Inquisitoriat von Hrn. K. in der Klagesache wider Z. überwiesen 1 Thlr. Den 1. Juni von Madame W. verschiedenes Spielzeug. Den 8. von Madame H. 2 Duzend Löffel für die Kinder. Den 11. von Madame K. 103 Würstchen für dieselben. Den 17. von Madame C. als Beitrag zur Erhaltung der Anstalt 2 Thlr.; von Madame W. ein Packet alte Leinwand. Den 22. von Frau K. L. eine Fuhre Sand. Den 25. Ungen. ein Sack Kartoffeln. Den 28. Ungen. 1000 Braunkohlensteine. Den 10. Juli Ungen. 1 Korb Kirschen; Ungen. zur Ergöglichkeit für die Kinder 1 Thlr. Den 12. Ungen. desgleichen 10 Sgr.; von Fräulein v. F. zur Erhaltung der Anstalt pro 2. Quartal 15 Sgr. Den 13. Ungen. 1 Korb Kirschen; desgleichen Stachelbeeren. Den 14. desgleichen Kirschen. Den 17. Ungen 10 Sgr. zu einem Korbe Kirschen. Den 21. desgleichen 1 Korb Kirschen; wofür wir den edlen Gebern hiermit herzlichst danken.

Der Vorstand der 1. Kinder-Bewahr-Anstalt.

Hallischer Getreidepreis.

Nach dem Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.

Den 31. Juli 1847.

Weizen	3	Thlr.	15	Sgr.	—	Pf.	bis	4	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
Roggen	2	z	10	z	—	z	z	2	z	18	z	9	z
Gerste	1	z	15	z	—	z	z	1	z	22	z	6	z
Hafer	1	z	7	z	6	z	z	1	z	15	z	—	z

Herausgegeben im Namen der Armen-Direction
von D. K. G. Jacob.

Bekanntmachungen.

Militair-Angelegenheit.

Denjenigen Militairpflichtigen, welche im Jahre 1824 im Inlande geboren oder gesetzlich domiciliert sind, die Vergünstigung des Einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachgesucht und erhalten haben, jedoch wegen zeitiger Untauglichkeit bis zum 23sten Lebensjahre zurückgestellt, auch auf nochmalige militair-ärztliche Untersuchung bei einem Truppentheile deshalb vom Eintritt zurückgewiesen worden sind, und welche sich daher in diesem Jahr der Königl. Departements-Ersatz-Commission zur definitiven Entscheidung über ihr ferneres Militairverhältniß vorstellen müssen, wird hierdurch eröffnet, daß die Königl. Departements-Ersatz-Commission

am 24. August e. von früh 7 Uhr ab

im Gasthose zur Maille hieselbst versammelt sein wird, weshalb denn diejenigen, welche sich derselben vorzustellen beabsichtigen, aufgefordert werden, die desfallige Meldung bis spätestens den 15. August e. auf dem hiesigen Rathhause bei dem Herrn Stadtrath Abtlung unter Vorlegung der erforderlichen Bescheini-

gungen zu bewirken, da später eingehende Anträge nicht mehr berücksichtigt werden können.

Halle, den 14. Juli 1847.

Der Oberbürgermeister Bertram.

Militair-Angelegenheit.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Militairpflichtigen der Immediatstadt Halle gebracht, daß die Königl. Departements-Ersatz-Commission am 24. August e.

hier zusammentritt und die bei der am 14., 15. und 16. Juni e. stattgefundenen Kreisrevision

zu einer der verschiedenen Waffen,

zur Armee-Reserve,

zur allgemeinen Ersatz-Reserve,

ganz untauglich,

nur zum 2ten Aufgebot der Landwehr und

nur zum Train-Dienst

brauchbar befundene Militairpflichtigen so wie die wegen Körperchwäche Zurückgestellten von der Größe über 5 Fuß 5 Zoll und darüber

am 24. August e. früh 6 Uhr

im Gasthof zur Maille hieselbst ohnfehlbar und pünktlich sich einzufinden haben, um gedachter Commission zur Entscheidung über ihr Militairverhältniß vorgestellt werden zu können.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Militairpflichtigen, welche der an sie ergehenden Gestellungs-Ordre ungeachtet in dem obigen Termine nicht erscheinen, ihrer etwanigen Ansprüche auf Zurückstellung verlustig gehen und sich noch außerdem einer Bestrafung aussetzen.

Von der Königl. Departements-Ersatz-Commission werden übrigens nur dann Gesuche um Zurückstellung berücksichtigt, wenn sie vorher bei der Kreis-Ersatz-Commission, oder sofern die Reclamations-Gründe erst kurz vor dem Aushebungs-Termine eintreten sollten, bei mir so zeitig vorgetragen und demzufolge in dem Waasse erörtert worden sind, daß eine definitive Entscheidung von

der Königl. Departements- Erfsatz- Commission darauf gegründet werden kann.

Eben so haben diejenigen Militairpflichtigen, welche von der Kreis- Erfsatz- Commission bereits 2mal zurückgestellt worden sind, beim Fortbestehen der Zurückstellungs-Gründe nicht zu unterlassen, ihre Reclamation rechtzeitig anzubringen, da in neuerer Zeit nicht selten Fälle vorgekommen sind, wo Militairpflichtige in der unbegründeten Voraussetzung, daß die von der Königl. Departements- Erfsatz- Commission zu treffende Entscheidung mit der vorhergegangenen günstigen Entscheidung der Kreis- Erfsatz- Commission nur übereinstimmend ausfallen könne, die vorschriftsmäßige Anbringung einer Reclamation durch den betreffenden Landrath bei der Königl. Departements- Erfsatz- Commission verabsäumt haben, und in Folge dessen für den Militairdienst aufgehoben worden sind, was außerdem vielleicht nicht geschehen sein würde.

Endlich haben diejenigen Militairpflichtigen, welche bei der Kreisrevision abwesend waren und unterdessen zurückgekehrt sind, sich sofort auf dem Rathhause zu melden, um der Königl. Departements- Erfsatz- Commission am 24. August c. mit vorgestellt werden zu können, weshalb die Eltern, Vormünder und sonstige Angehörige dergleichen Militairpflichtiger veranlaßt werden, Letztere zur unverzüglichen Meldung bei erfolgter Rückkehr anzuhalten. Halle, den 19. Juli 1847.

Der Oberbürgermeister Bertram.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 15. April d. J. weisen wir diejenigen Ackerbesitzer, welche die öffentlichen Fahr- und Fußwege durch Abpflügen geschmälert haben, hierdurch nochmals an, die verletzten Wege sofort wieder herzustellen, widrigenfalls wir die Säumigen in Strafe nehmen und nach Befinden auf ihre Kosten die Herstellung der Wege selbst bewirken werden. Wir bemerken, daß die Grenze des Weges durch eine gerade Linie von der Mitte des einen zu der des folgenden Grenzsteines gebildet wird. Der durch diese Linie be-

grenzte Weg darf von dem Pfluge nicht verlegt, mithin die Grenzfurche auch nicht zur Hälfte von dem Wege entnommen werden.

Halle, den 29. Juli 1847.

Der Magistrat.

Der Paragraph 50 der Straßen-Polizei-Ordnung vom 22. October 1844, welcher bestimmt:

„Beim Fahren, Reiten und Führen der Pferde muß die Aufsicht über dieselben dergestalt stattfinden, daß der Fahrende, Reiter oder Führer sie in seiner Gewalt behält“ 2c. 2c.

wird zur genauesten Beachtung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß es hiernach als eine Contravention zu betrachten ist, wenn den Pferden das Gebiß nicht gehörig eingelegt ist.

Unsere executiven Beamten sind angewiesen worden, über die genaue Befolgung der obigen, für die Sicherheit des Publikums so wichtigen Verordnung streng zu wachen, und werden wir alle zur Anzeige kommenden Contraventionsfälle unnachsichtlich mit der angedrohten Strafe von Einem Thaler, welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, ahnden.

Gleichzeitig erinnern wir an die Befolgung des §. 49 der Straßen-Polizei-Ordnung, wonach „auf den Brücken, in engen Straßen und Gassen, so wie beim Einbiegen in andere Straßen und überall, wo die Passage durch einen Zusammenfluß von Menschen verengt wird, nicht anders als im Schritt gefahren oder geritten werden darf.“

Halle, den 30. Juli 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung

Das Porto-Taxeregulativ vom 18. December 1824 enthält im §. 58 wörtlich folgende Bestimmungen:

„Es bleibt Jedermann unbenommen, seine Briefe 2c. von der Post selbst abzuholen oder abholen zu lassen.“

„In diesem Falle ist die Erklärung darüber der Postanstalt schriftlich abzugeben.

„Die Post bleibt alsdann für die Bestellung der Briefe und Adressen nicht verantwortlich. Auch wird, in diesem Falle das obige Bestellgeld nicht entrichtet.“

Da im hiesigen Orte viele Hundert Correspondenten die für sie eingehenden Briefe &c. abholen lassen, und da an der Ausgabe Expedition ein häufiger Beamten Wechsel stattfindet, endlich auch, weil durch häufigen Wechsel von Dienstboten und solcher Personen, die zur Abholung gebraucht werden, ein stetes genaues Bekantntsein zwischen den oft fremden Beamten der Ausgabe Expedition und den Boten, welchen die Abforderung obliegt, ein Werk der Unmöglichkeit ist, so hat das Ober Postamt zur Sicherung derjenigen Behörden und Correspondenten, welche ihre Briefe, Adressen und Geldscheine abfordern lassen, nach einer Bekanntmachung vom 14. November 1845 die Einrichtung getroffen, daß die Abforderung auf Grund von Legitimations Karten erfolgen soll. Von dieser Einrichtung, welche sich als zweckmäßig bis daher bewährt hat, hat das Hohe General Postamt in Berlin Kenntniß genommen und genehmiget, daß es dabei verbleiben dürfe, jedoch einzig unter der Bedingung, daß der Post daraus eine erweiterte Verantwortlichkeit nicht erwachse, und daß vielmehr, auch bei der Abholung gegen Legitimations Karten, der §. 58 des Porto Taxregularivus ausgesprochene Grundsatz, nach welchem die Post, wenn die Briefe &c. abgeholt worden, für die Bestellung nicht verantwortlich bleibt, unbedingt Anwendung behalten müsse.

Indem nun das Ober Postamt die vorgedachte hohe Bestimmung zur Kenntniß der theilhaftigen Behörden und des Publikums bringt, bemerkt dasselbe, wie eine Erweiterung der gesetzlichen Bestimmung des §. 58 allerdings nicht, sondern nur eine möglichste Sicherstellung der Behörden und des Publikums dabei beabsichtigt worden, und daß daher unter allen Umständen aus den Legitimations Karten eine Erweiterung in der gesetzlichen Verantwortlichkeit nicht gefolgert werden darf.

Denjenigen Behörden und Correspondenten, welchen unter diesen Umständen die Rückgabe der ausgestellten Legitimations-Karten und die namentliche Angabe und zeitweise persönliche Vorstellung der zur Abholung bestimmten Personen zweckmäßig erscheinen sollte, bleibt solches daher unbenommen. Wer sich der Legitimations-Karten ferner bedient, erklärt damit, daß er eine Erweiterung der vorgedachten Bestimmung des Porto-Taxregulativs darunter nicht erkenne und nicht beanspruche.

Halle, den 28. Juli 1847.

Königl. Ober-Postamt. Göschel.

Nachverzeichnete Briefe sind nicht an die designirten Empfänger zu bestellen gewesen. Die Absender derselben werden deshalb aufgefordert, sie in hiesiger Ober-Post-Kasse abzuholen und einzulösen.

1) An den Nagelschmidtmeister Brock sen. in Reuschberg. 2) An Hrn. Verwalter Goraas in Kl. Zschocher. 3) An den Schmiedegesellen Wilh. Zöge in Gr. Rochse nebst 1 Packet H. W. T. 4 B. 4) An den Buchbinder Sommer in Quersfurt. 5) An den Schneidergesellen Jos. Schmitt in Limburg. 6) An F. Schuhmann in Delitzsch. 7) An Hrn. Haupt-Kassen-Controleur Scheffer in Magdeburg. 8) An Hrn. Stränisch in Leipzig. 9) An Hrn. Landschaftsdirector v. Wedell in Braunsforth. 10) An Fräul. Th. Müller in Leipzig. 11) An Hrn. Prediger Löwe in Alt-Salzwedel. 12) An Hrn. Gensd'arm Naumann in Langenleube. 13) An Hrn. Stad. Illing in Berlin. 14) An den Handarbeiter Stephan in Wollnig. 15) An den Kutscher Brau in Werdershausen. 16) An Hrn. Buchhändler Zirges in Merseburg. 17) An die Wittwe Reuscher in Calbe a./S. 18) An den Bedienten Heimann in Dessig. Halle, den 31. Juli 1847.

Königl. Ober-Postamt. Göschel.

(Beilage.)

(Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.)